



# **Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)**

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Aufhebung des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)**

### **1. Zusammenfassung**

Das Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen aus dem Jahre 1992 ist überholt und kann aufgehoben werden. Der Kanton vollzieht in diesem Bereich Bundesrecht, das die inhaltlichen Vorgaben an Betriebe und Anlagen abschliessend regelt. Formelle und organisatorische Regeln lassen sich in Verordnungen einfacher regeln und allenfalls an geänderte Bundesvorschriften anpassen.

### **2. Ausgangslage**

Das ABAG stammt aus dem Jahr 1992 und regelt den Vollzug von Bundesrecht, namentlich vom Arbeitsgesetz und vom Umweltschutzrecht. Die Erarbeitung folgte diesen Leitsätzen:

- Die verschiedenen Gesetze des Bundes zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und zum Umweltschutz sollen in einem einzigen Gesetz eingeführt werden.
- Verschiedene frühere Bewilligungsverfahren sollten vereinheitlicht und vereinfacht werden.
- Die Gemeindeautonomie soll gestärkt werden, indem der Vollzug einzelner Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden konnten.

Seit dem Jahr 1992 haben sich viele Rahmenbedingungen verändert. Das ABAG ist in weiten Teilen überholt. Blosser Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, insbesondere Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Verfahren, können heute durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe erlassen werden. Die Koordination verschiedener Verfahren ist im Koordinationsgesetz<sup>1)</sup> geregelt. Die Subkoordination, gestützt auf das ABAG innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion, stellt keine Vereinfachung dar, sondern ist eine unnötige Besonderheit im Baurecht und macht Verfahren komplizierter.

Entgegen den Erwartungen wurden nur sehr punktuell Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Alle Delegationen sind in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden, weil es für die Gemeinden zu aufwändig war, das erforderliche Spezialwissen aufzubauen und laufend anzupassen.

Im ABAG ist ebenfalls die Förderung der Heimarbeit geregelt. Diese wurde auf Bundesebene eingestellt, weil die traditionelle Heimarbeit wirtschaftlich keine Bedeu-

tung mehr hat. Zusammen mit dem Bund hat auch der Kanton seine Förderung eingestellt, weshalb auch diese Regelung nicht mehr nötig ist.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

Das ABAG soll möglichst rasch aufgehoben werden. So weit erforderlich, kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe Bestimmungen zur organisatorischen Einführung des Bundesrechts erlassen. Auf den 1. Juli 2016 wird das Verfahren für Plangenehmigungen zu regeln sein für Vorhaben, die keiner Baubewilligung bedürfen. Solche Vorhaben kommen nur vereinzelt vor. In Zukunft wird keine kantonalrechtliche Bewilligung mehr erforderlich sein für Vorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Plangenehmigung bedürfen.

Für Bauherinnen und Bauherren bleibt es aber wichtig, dass die baulichen Auflagen zur Arbeitssicherheit im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. In der Bauphase können z.B. Fluchtwege oder Massnahmen zur Eindämmung von Lärm mit geringem Aufwand umgesetzt werden, die nachträglich zu teuren Anpassungen führen würden. Dies wird auch künftig sichergestellt, weil gemäss Artikel 21 des Baugesetzes<sup>2)</sup> Bauten und Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Artikel 22 des Bewilligungsdekrets<sup>3)</sup> schreibt vor, dass die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen ist, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände bezüglich der Sicherheit bestehen. Im Bereich der Arbeitssicherheit ist damit der Einbezug des beco Berner Wirtschaft sichergestellt. Eine Anpassung der baurechtlichen Vorschriften ist dazu nicht nötig.

Für den Umweltbereich ist unbestritten, dass die Überprüfung, zum Beispiel bezüglich Luftreinhaltung oder Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren, zu prüfen sind. Die entsprechende Grundlage findet sich in Artikel 24 des Baugesetzes.

#### *3.1 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten*

Die Aufhebung des ABAG ist von untergeordneter Bedeutung und stellt vor allem eine Nachführung des bernischen Rechts dar. Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025), kann deshalb auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden. Die materiellen Anforderungen an Betriebe und Anlagen ergeben sich aus dem Bundesrecht, weshalb sich die Aufhebung auf die Rechtstellung der Bürgerinnen und Bürger nicht auswirkt.

Die Aufhebung kann in der Januarsession 2016 behandelt werden. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erlaubt dies, das ABAG auf den 1. Juli 2016 aufzuheben.

<sup>2)</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>3)</sup> Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1)

<sup>1)</sup> Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; 724.1)

#### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Die Aufhebung des ABAG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025, namentlich der Handlungsachse «verständlich und bürgernah handeln».

#### **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Der Verzicht auf die Subkoordination im ABAG ist für die Verwaltung eine Vereinfachung, die sich aber nicht auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum auswirken wird. Auch ohne ABAG ist die Zusammenarbeit innerhalb des beco sichergestellt.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Entgegen den ursprünglichen Absichten gab es nur sehr vereinzelte Aufgabendelegationen an Gemeinden, die in der Zwischenzeit alle wieder aufgehoben worden sind. Die Vorlage hat deshalb keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern in der Luftreinhaltung stützt sich nicht auf das ABAG, sondern das kantonale Gesetz zur Reinhaltung der Luft<sup>4)</sup> und wird von der Vorlage nicht berührt.

#### **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Vorlage wirkt sich auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft kaum aus. Für die betroffenen Unternehmen stellt der Verzicht auf eine Spezialgesetzgebung und die vollständige Integration in das Baubewilligungsverfahren eine Vereinfachung dar. Die Verständlichkeit von Auflagen und Bedingungen im Baubewilligungsverfahren verbessert sich, wenn die unabhängigen Themen «Umweltschutz» und «Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz» je in einem eigenen Bericht behandelt werden.

#### **8. Antrag**

Da es sich um eine einfache Vorlage handelt, kann auf eine zweite Lesung verzichtet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Vorlage in einer einzigen Lesung zu behandeln.

Bern, 26. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

<sup>4)</sup> Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1)

## Antrag des Regierungsrates

**Gesetz** **832.01**  
**über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)**  
**(Aufhebung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 26. August 2015                      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Käser*  
Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und  
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

**Gesetz** **832.01**  
**über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)**  
**(Aufhebung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 9. Dezember 2015                      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Käser*  
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015                      Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Iseli*